

Deutschland weiterhin Spitzenreiter beim Klimaschutz

Nationales Klimaschutzprogramm 2005 verabschiedet

EPEE zeigt Flagge im Europäischen Parlament

Nach Feststellungen der Bundesregierung steht Deutschland beim Klimaschutz weltweit an der Spitze. Die Ziele des Kyoto-Protokolls seien hierzulande fast erreicht. Ende 2003 lagen die Treibhausgasemissionen 18,5 Prozent unter der Treibhausgasbilanz des Jahres 1990, inzwischen liegt der Rückgang bei rund 19 Prozent. Hierzu Bundesumweltminister Trittin am 13. Juli bei der Verabschiedung des Nationalen Klimaschutzprogramms 2005 (umfasst 69 DIN A 4-Seiten) in Berlin: „Das belegt unsere Vorreiterrolle weltweit. Deutschland leistet den größten Beitrag zur Minderung der Emissionen in der EU. Und wir werden wahrscheinlich das einzige EU-Land sein, das seine Klimaziele mit eigenen Maßnahmen, also ohne Rückgriff auf flexible Mechanismen, erreichen wird.“

Fluorierte Treibhausgase

Im 6. Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe „CO₂-Reduktion“, der dem Beschluss der Bundesregierung vom 13. Juli 2005 zugrunde liegt, wird im Abschnitt 2.1.9 „Fluorierte Treibhausgase“ ausgesagt:

„Als ein Ergebnis der Diskussionen im Rahmen des Europäischen Klimaschutzprogramms (ECCP) vom März 2000 hat die EU-Kommission im August 2003 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte fluorierte Treibhausgase (H-FKW, FKW und SF₆, so genannte F-Gase) vorgelegt. Ziel ist die Begrenzung und Verringerung der Emissionen der vom Kyoto-Protokoll erfassten F-Gase durch Maßnahmen zur Verhinderung und Minimierung von Leckagen bei Anlagen, die die erfassten Stoffe enthalten, Vorschriften zur Dichtheitsprüfung und Rückgewinnung sowie zur Sachkunde, Dokumentations- und Berichtspflichten, die Beschränkung des Inverkehrbringens und des Verwendens bestimmter Stoffe sowie der schrittweise Ausstieg aus der Verwendung des Kältemittels R134a bei Klimaanlageanlagen in Neufahrzeugen. Die nationale Diskussion um die Einführung ordnungsrechtlicher Maßnahmen in diesem Bereich hat in einer

Reihe von Punkten (vor allem Pflicht zum emissionsarmen Betrieb von Kälte- und Klimaanlageanlagen, Sachkunde, Kennzeichnung) Eingang in den Verordnungsentwurf gefunden.

Der Rat hat am 20. Juni 2005 einen Gemeinsamen Standpunkt beschlossen. Die Spannbreite der im nationalen Klimaschutzprogramm vom Oktober 2000 diskutierten einsetzbaren Maßnahmen zur weiteren Minderung der Emissionen der fluorierten Treibhausgase reichte von ordnungsrechtlichen Anforderungen bis zu freiwilligen Vereinbarungen mit der Wirtschaft.“

Das Kabinett hat mit dem Klimaschutzprogramm ein jährliches Monitoring installiert, das auf der Grundlage bereits bestehender regelmäßiger Berichtspflichten – das Umweltstatistikgesetz gilt auch als bindende Verpflichtung für Kälte-Klimafachbetriebe! – aufbaut und die Realisierung der Klimaschutzziele verfolgt. Künftig soll dem Kabinett einmal im Jahr ein Sachstandsbericht über die Entwicklung der Treibhausgasemissionen vorgelegt werden. Außerdem wurde die Interministerielle Arbeitsgruppe „CO₂-Reduktion“ beauftragt, im Jahr 2008 das Nationale Klimaschutzprogramm zu aktualisieren.

EPEE im Konsens mit Gemeinsamen Standpunkt von Umweltrat und Kommission

Bereits in der November-Ausgabe der KK 2004 (Seite 16) wurde unter dem Titel „EU-Umweltrat schafft am 14. Oktober 2004 Klarheit in Luxemburg“ berichtet, dass die 25 Umweltminister der Europäischen Union mit überwiegender Mehrheit eine Übereinstimmung mit dem von der EU-Kommission im Jahr 2003 vorgelegten Entwurf einer europäischen F-Gase-Verordnung erzielt haben. Diese „Common Position“ (Gemeinsamer Standpunkt) zum Entwurf der „Verordnung für bestimmte fluorierte Gase“ wurde vor Kurzem (20./21. Juni in Luxemburg) und damit abschließend vom Europäischen Rat (das ist der EU-Ministerrat) nochmals förmlich gebilligt (s. KK 7/2005, S. 14), nachdem der Beschluss vom 14. Oktober in 20 Sprachen übersetzt und inhaltlich miteinander abgestimmt wurde. Somit ist die Einvernehmliche Position gültig und sie bestätigt, dass die geteilte Rechtsgrundlage in Artikel 175 (Schutz der Umwelt) und Artikel 95 (Schutz des Binnenmarktes, Gewährleistung des freien Warenverkehrs) unverändert als richtig angesehen wird. Damit befinden sich die Auffassungen der beiden wichtigen Gesetzgebungssäulen Europas im deutlichen Konsens mit dem von EPEE formulierten und in Brüssel vorgelegten Standpunkt der stationären Kälte- und Klimatechnik in Europa! EPEE (European Partnership for Energy and the Environment) ist die effizienteste Branchenvertretung in Brüssel.

Nach Billigung der Common Position von EU-Kommission und Europäischem Rat ist das Europäische Parlament nunmehr gehalten, innerhalb von 3 (+1) Monaten die zweite Lesung über die künftige F-Gase-Verordnung durchzuführen.

Diese zweite Lesung über eine „Verordnung für bestimmte fluorierte Gase“ wird für den 24. bis 27. Oktober im Plenum des Europäischen Parlaments in Straßburg erwartet und wird gegenwärtig durch den

Umweltausschuss für eine dann zu erfolgende Beschlussfassung vorbereitet. Dieser wird seinerseits hierüber am 10./11. Oktober abstimmen; so ist es zumindest derzeit geplant.

Grund genug, dass bestimmte EU-Mitgliedsländer – voran natürlich Dänemark und Österreich – versuchen, die praktisch schon akzeptierte geteilte Rechtsgrundlage für eine einheitliche Anwendung aller Verordnungs-Paragraphen überall in Europa noch einmal zu kippen, und hierzu werden derzeit viele Anstrengungen – auch mit hieran interessierten Regierungsauftrag – unternommen, auf die Europäischen Parlamentarier im Umweltausschuss Druck auszuüben, die F-Gase-VO mit einer einheitlichen Rechtsgrundlage nach Artikel 175 EG-Vertrag zu versehen; obwohl die Erfolgsaussichten hierfür als äußerst gering eingeschätzt werden.

Trotzdem Anlass genug für EPEE, die Notwendigkeiten einer geteilten Rechtsgrundlage dem Umweltausschuss des Europäischen Parlaments noch einmal mit einem qualifizierten „EPEE Legal Basis Backgrounder July 2005“ deutlich zu machen. Die wesentlichen Argumentationsgründe sind:

- 1.) Während einige Bestimmungen des Gemeinsamen Standpunktes sehr richtig den eindeutigen Rechtsbezug eines Umweltschutzes nach Artikel 175 bestätigen, zielen andere Bestimmungen (die Artikel 7 „Kennzeichnung“, 8 „Verwendungskontrolle“ und 9 „Einführung in den Markt“) zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen auf den Artikel 95 als Rechtsgrundlage.
- 2.) Die geteilte Rechtsgrundlage wird sowohl vom Europäischen Rat als auch von der Europäischen Kommission gestützt. Dieser Standpunkt besagt ausdrücklich, dass die geteilte Rechtsgrundlage dazu dienen soll, sowohl die Umwelt zu schützen, als auch Schutzvorkehrungen für eine einheitliche Binnenmarktanwendung zu treffen.
- 3.) EU-Vertragsverletzungen durch Dänemark und Österreich wegen Behinderung des freien Warenverkehrs infolge Einführens nationaler F-Gase-Verbotsregelungen werden gegenwärtig auf Antrag von EPEE durch die Europäische Kommission verfolgt.
- 4.) Eine ausschließliche Rechtsgrundlage nach Artikel 175 würde – mit welcher Binnenmarktklausel auch immer – nicht den freien Warenverkehr schützen, sondern wegen möglicherweise weitergehender nationaler Alleingänge eher behindern.
- 5.) Das Beschlussergebnis der 1. Lesung des Europäischen Parlaments sah eine einheitliche Rechtsgrundlage nach Artikel 95 (Schutz des Binnenmarktes) vor, und es ist daher verwunderlich, dass die Berichterstatterin des Umweltausschusses, MEP Avril Doyle (EPP Irland) plötzlich für Artikel 175 plädieren will.
- 6.) Weil Artikel 7, 8 und 9 im Gemeinsamen Standpunkt von Rat und Kommission das einheitliche Marktverhalten des F-Gase-Verkehrs innerhalb des Binnenmarktes stützen sollen bzw. entsprechend den Grundsätzen des EG-Vertrages sichern müssen, kann eigentlich nur die Rechtsgrundlage des Artikels 95 dies gewährleisten.

KK wird über die weitere Behandlung des Gesetzesentwurfs durch Umweltausschuss und Europäisches Parlament immer zeitaktuell informieren, sofern es hierzu eine besondere Veranlassung gibt. Als Rat kann die Redaktion den KK-Lesern jedoch nur empfehlen, allen zwischenzeitlich aufkommenden Flüsterparolen über angeblich bevorstehende Veränderungen des EU-F-Gase-Verordnungsentwurfs gründlich zu misstrauen. Dass Derartiges nicht zutreffen kann, bestätigt hiernit auch

P. W.